



Firma
Robers und Co. Ost GmbH
Lise-Meitner-Str. 10
45699 Herten

Durchwahl-Nr.
02365 516-2291

Zimmer
322

Steuernummer / Aktenzeichen
359/5781/0957 VST

Datum
31.10.2018

Bescheinigung in Steuersachen

Nur **gültig** im Original, ohne Streichungen, **mit** Dienstsiegel und Unterschrift oder als beglaubigte Fotokopie

A. Angaben zur Person

Name Vorname, Firma Robers und Co. Ost GmbH	
Geburtstag, Gründungsdatum 01.01.1999	Rechtsform Kapitalgesellschaft
Wohnort, Firmensitz, Straße, Hausnummer 45699 Herten, Lise-Meitner-Str. 10	

B. Angaben zu den steuerlichen Verhältnissen

1. Hiermit wird bescheinigt, dass die oben bezeichnete Antragstellerin hier

- nicht geführt wird. seit dem 01/1999 mit folgenden Steuerarten geführt wird:
 Einkommensteuer Umsatzsteuer Körperschaftsteuer Lohnsteuer (Arbeitgeber)
 Gewerbesteuer
 weitere lohnsteuerliche Betriebsstätten in anderen Finanzamtsbezirken unterhält.

2. Zur Zeit bestehen

- keine fälligen Steuerrückstände.
 Steuerrückstände in Höhe von
 davon rückständige Lohnsteuer:
 gegen die Antragstellerin wurde seitens des Finanzamtes das Insolvenzverfahren beantragt.
 die Antragstellerin wurde zur Abgabe einer Vermögensauskunft des Vollstreckungsschuldners i. S. d. § 284 AO aufgefordert.

Dienstgebäude
Brassertsr. 1
45768 Marl
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
02365 516-0
Telefax
0800 10092675359
Telefax Ausland
0049 2365 516-1200

Allgemeine Sprechzeiten
Mo.-Do. 08:30-12:00 Uhr Di. 13.30-15.00 Uhr
nur nach Vereinbarung
Service- / Informationsstelle
Mo., Mi.-Do. 07:30-12:00 Uhr
Di. 07.00-17.00 Uhr

BBk Bochum
IBAN DE51 4300 0000 0042 6015 01
BIC MARKDEF1430

Noch B. Angaben zu den steuerlichen Verhältnissen

3. Es sind

- keine Steuerbeträge gestundet.
- die Beträge laut Anlage gestundet.
- folgende Steuerbeträge gestundet:

Steuerart	Betrag in €	fällig seit

4. Zahlungsverhalten in den letzten 12 Monaten

- immer pünktlich
- überwiegend pünktlich
- überwiegend verspätet
- immer verspätet

5. Erklärungsverhalten in den letzten 24 Monaten

- Steuererklärungspflicht
- immer pünktlich
 - überwiegend pünktlich
 - überwiegend verspätet
 - immer verspätet

6. In den Steuerangelegenheiten der Antragstellerin sind gegen den Antragsteller in den letzten 5 Jahren keine Steuerstrafen oder Geldbußen festgesetzt worden.

7. Sonstiges

- Neugründung
- Es liegen folgende abweichende Zuständigkeiten vor:
- gesonderte Feststellung nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b AO
 - umsatzsteuerliche Organschaft

Im Auftrag

Kotalla
Kotalla

